

Kerstin Velhorst

Warenursprung und Präferenzen

Ausgabe 2024





Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg

MBM Martin Brückner Medien GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.mwm-medien.de

sowie in unseren Fachbüchern:

Das Exportjahr – EMBARGOS 2024

Das Exportjahrbuch Aussenwirtschaft 2024

Kundenservice:

Thomas Buck

Telefon: +49 821 24280-0

Telefax: +49 821 24280-49

E-Mail: info@mwm-medien.de

ISBN: 978-3-945412-87-9

© 2024 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Fotolia

2 Ursprung und Präferenzen

2.1 Allgemeines

Anders als beim nationalen oder EU-weiten Einkauf muss bei der internationalen Beschaffung einiges mehr beachtet werden. Neben den wirtschaftlichen Aspekten kommen Im- und Exportvorgaben der deutschen Zollverwaltung und der EU sowie die Bestimmungen des Partnerlandes hinzu.

Die Frage nach dem **Ursprung** einer Ware ist von besonderer Bedeutung für handelspolitische Verbote und Beschränkungen oder eine präferenzielle Bevorzugung.

Es ist daher zwischen zwei Ursprungsarten zu unterscheiden: dem nicht präferenziellen Ursprung, auch handelspolitischer Ursprung genannt, und dem präferenziellen Ursprung. Daneben gibt es noch eine Kennzeichnung für den Wettbewerb: „Made in ...“, „Design by ...“, „Created by ...“ und andere mehr. Die Warenmarkierung „Made in ...“ wird von einigen Ländern beim Import verbindlich nachgefragt. Diese erfolgt aber auf eigene Verantwortung des Herstellers. In Deutschland gibt es keine Behörde, kein Amt und keine Institution, die die Richtigkeit der Warenmarkierung prüft oder bestätigt. Der Produzent kann sich die Kennzeichnung also selber verleihen. Jedoch ist anzuraten, dabei die gängigen Ursprungsregeln zumindest im Blick zu behalten, da eine behördliche und rechtliche Prüfung jederzeit möglich ist. Wichtig ist Folgendes: Die Warenmarkierung „Made in ...“ bezieht sich immer auf den HerstellungsORT einer Ware und damit auf dessen Ursprung. Falsche oder irreführende Angaben können strafrechtliche Konsequenzen haben.

2.2 Überblick Warenursprung

Eine Tabelle soll einen Überblick über den Nutzen und Sinn der unterschiedlichen Ursprungsarten geben:

Warenursprung			
Art des Ursprungs	nicht präferenzieller Ursprung	präferenzierter Ursprung	Herkunft
Nachweis	- Ursprungszeugnis - IHK-Erklärung	- Lieferantenerklärung - EUR.1 - EUR-MED - Ursprungserklärung auf Rechnung des ermächtigten bzw. des registrierten Ausführers	Kennzeichnung: „Made in ...“
Rechtsbasis	- Unionszollkodex - DVO/DA - DVO/IA	- Unionszollkodex - DVO/DA - DVO/IA - Präferenzregeln in den Abkommen	- Madrider Abkommen - Markengesetz - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Grund	Handelspolitik	Präferenzzölle	Verbraucherschutz
Zuständige Behörde	IHK/HK	Zollverwaltung	Ordnungsamt

Tabelle: Überblick Warenursprung

Informationen zum internationalen Handel

Zur Ermittlung von Basisinformationen zum Im- und Export von Waren bieten verschiedene Ämter wertvolle Tipps, Hilfen und Ausarbeitungen, z.B.:

- die deutsche Zollverwaltung
- die zuständige IHK
- deutsche Auslandshandelskammer in den Ländern
- Fachverbände der unterschiedlichen Branchen
- Die Datenbank GTAI – Germany Trade and Invest
- die Access to Market Data Base: Access2Markets

4.4.3 Kurz und knapp – der präferenzielle Ursprung

- dient finanziellen Vorteilen
- auch ohne Präferenzpapier darf eine Ware importiert werden, es sind dann „lediglich“ die Zölle zu zahlen
- kann nicht jedem Produkt zugewiesen werden, basiert auf Abkommen der EU mit anderen Ländern und Staaten
- strikte Regeln sind zu befolgen
- wird von der Zollverwaltung bescheinigt
- Dokument: EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Lieferanterklärung für innergemeinschaftlichen Warenverkehr

4.4.4. Gegenüberstellung der Ursprünge

Import	Export
Dient der Steuerung der Warenströme	Dient finanziellem Vorteil, es muss weniger oder kein Zoll gezahlt werden
Basiert auf zwei bis drei Artikeln des UZK	Basiert auf: Abkommen der EU mit anderen Ländern, unzähligen Regeln in Abhängigkeit vom HS-Code und Bestimmungsland
Kann immer ermittelt werden	Kann nicht immer ermittelt werden Es kommen neue Abkommen hin!
Dokument: Ursprungszeugnis	Dokument: EUR.1, EUR-MED, Ursprungserklärung auf der RG
Institution: IHK	Institution: Zollverwaltung
Auswirkung: unter Umständen K.o.-Kriterium, bei Nichtvorlage kann unter Umständen ein Import nicht möglich sein	Auswirkung: keine Begünstigung bei Nichtvorlage Liegt er nicht vor, kann die Ware trotzdem importiert werden

Import	Export
Keine Vereinfachung Elektronische Antragstellung möglich, das Formblatt bleibt jedoch.	Mögliche Vereinfachung: Ursprungserklärung auf der Rechnung für jeden Wirtschaftsbeteiligten bei einem Warenwert bis 6.000 Euro oder die Bewilligung des ermächtigten Ausführers bzw. des registrierten Ausführers bei höherwertigen Lieferungen

5 Präferenzberechnung

Die Präferenzberechnung zielt auf die detaillierte Fertigung einer Ware ab: Wo wurde was und wie gefertigt? Um eine Präferenzbegünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss nachgewiesen werden:

- Was wurde produziert?
- Wie wurde produziert?
- Welche Komponenten, Einzelteile oder Zutaten wurden verbaut bzw. verarbeitet?
- Wo kommen die Komponenten, Einzelteile oder Zutaten her?
- Welche Vormaterialien haben eine Ursprungseigenschaft (VmU)?
- Welche Vormaterialien haben keine Ursprungseigenschaft (VoU)?
- Welcher Wertzuwachs wurde erwirtschaftet?
- Wie hoch ist der Ab-Werk-Preis?
- Wohin geht die Ware?



Hinweis

Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft → VmU

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft → VoU



Hinweis

Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft sind Produkte, die in der EU hergestellt wurden und ihrerseits den Präferenzregeln entsprechen **und** für die ein entsprechender Nachweis vorliegt (Lieferantenerklärung).

6.1 Länderübersicht Pan-Euro-Med-Zone

Diese Freihandelszone umfasst folgende Handelspartner:

- ▣ EFTA
- ▣ EU
- ▣ Ägypten
- ▣ Algerien
- ▣ Färöerinseln
- ▣ Island
- ▣ Israel
- ▣ Jordanien
- ▣ Libanon
- ▣ Marokko
- ▣ Norwegen
- ▣ Palästina (die Anerkennung des Staates obliegt den einzelnen Mitgliedstaaten)
- ▣ Schweiz und Liechtenstein
- ▣ Syrien
- ▣ Tunesien
- ▣ Türkei
- ▣ Westjordanland
- ▣ Gazastreifen

Außerdem die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU:

- ▣ Albanien
- ▣ Bosnien und Herzegowina
- ▣ Georgien
- ▣ Kosovo
- ▣ Montenegro

- ⇒ Nordmazedonien
- ⇒ Republik Moldau
- ⇒ Serbien
- ⇒ Ukraine

Anhand eines Beispiels soll die Thematik verdeutlicht werden.

6.1.1 Beispiel: Präferenzberechnung für eine Armbanduhr

Es soll eine Armbanduhr geprüft werden. Die Stückliste mit Kalkulation soll folgendermaßen aussehen:

Pos.	Einzelteil	Menge	Ursprung	Preis in €
1.)	Gehäuse	1	DE	45,00 €
2.)	Ziffernblatt	1	JP*	79,00 €
3.)	Zeiger	2	FR	5,50 €
4.)	Glas	1	US*	30,00 €
5.)	Armband	1	IN*	24,50 €
6.)	Uhrwerk	1	DE	75,00 €
7.)	Schrauben	Set	DE	25,00 €
8.)	Zahnräder	Set	BR*	33,00 €
8.)	Batterie	1	DE	5,00 €
9.)	Arbeit		DE	35,00 €
10.)	Gewinn		DE	40,00 €
	Ab-Werk-Preis			397,00 €

Es soll davon ausgegangen werden, dass die Produkte aus der EU präferenzberechtigt sind.

Ein Blick auf die Verarbeitungslisten zeigt die Präferenzregel an:

13 Incoterms®

Mit den Incoterms® (International Commercial Terms) hat die International Chamber of Commerce (ICC) allgemeingültige und anerkannte Grundlagen für den internationalen Warenaustausch festgelegt. Hier werden Transportkosten, das Risiko und die Dokumentation vom Verkäufer einer Ware zum Käufer aufgliedert.

In den vorangegangenen Kapiteln wurde deutlich, dass diese Handelsklauseln in vielerlei Bereichen zum Einsatz kommen.

Das Präferenzrecht zielt auf die Ab-Werk-Klausel oder in Einzelfällen auf den FOB-Wert ab. Demnach hat ein Verkäufer bei der Ab-Werk-Klausel geliefert, wenn er dem Käufer die Waren zur Abholung bereitstellt. Im Ab-Werk-Preis sind nicht enthalten: die Kosten für die Verladung auf den abholenden Lkw, die im Export anfallenden Ausgaben für die Ausfuhranmeldung oder gesetzliche Abgaben wie z. B. Umsatzsteuern.

Enthalten sind aber alle Kosten, die zur Herstellung des Produkts beitragen.

Hier eine Übersicht mit den detaillierten Incoterms®:



www.incoterms2020.de



www.stuttgart.ihk25.de > für Unternehmen > International
> Internationales Wirtschaftsrecht > Internationale Verträge
> Incoterms



www.zoll.de > Fachthemen > Zölle > Zollwert > Methoden
der Zollwertermittlung > Transaktionswert für die eingeführte
Ware > Berichtigungen nach Artikel 71 bis 72 UZK > Beförderung- und
Versicherungskosten sowie Lade- und Behandlungskosten >
Voraussetzung für die Berücksichtigung ...